Richtlinien über Förderungsvoraussetzungen und Förderungsbeträge für Kleine Kindertagesstätten (nachstehend: KKT) und Kindertagesstätten in Trägerschaft von gemeinnützig anerkannten, eingetragenen Vereinen (i.d.R. Kinderläden und Elterninitiativen - nachstehend: KT)

STAND August 2008

1. Begriff/allgemein

Kindertagesstätten in Trägerschaft von gemeinnützig anerkannten, eingetragenen Vereinen (i.d.R. Kinderläden und Elterninitiativen) und Kleine Kindertagesstätten sind unverzichtbarer Bestandteil des Kindertagesstättenangebotes der Stadt Hannover und haben sich in den vergangenen Jahren sowohl fachlich als auch pädagogisch bewährt. Darüber hinaus werden Kleine Kindertagesstätten im Nds. Kindertagesstättengesetz definiert.

2.1. Förderungsvoraussetzungen/allgemein

Die Gewährung von Zuwendungen nach diesen Richtlinien setzt nur bei Erfüllung der nachstehend aufgeführten Voraussetzungen ein:

- Vorlage eines pädagogischen Konzepts für die mit der Betreuungsarbeit verfolgten Ziele - Das Konzept hat die Grundwerte der heute für Gruppenpädagogik vorhandenen pädagogischen Konzeptionen zu erfüllen. Es ist in diesem Zusammenhang darzulegen, wie die Aufgabe der fachlichen Fort- und Weiterbildung gelöst werden soll
- Vorlage eines Finanzierungsplanes
- Vorlage einer Betriebserlaubnis gem. § 45 SGB VIII
- Nachweis einer amtsgerichtlichen Eintragung als gemeinnützig anerkannter Verein
- Vorstellung in der Kommission Kinder- und Jugendhilfeplanung
- Förmliche Anerkennung bzw. Beschlussfassung durch die zuständigen Ratsgremien
- für Integrationsgruppen und Kindergruppen mit Einzelintegration die Einhaltung des Verfahrens aus DS Nr. 2735/97 (Anlage 1 - Voraussetzungen zur Erlangung städtischer Fördermittel)

Gefördert wird die im Förderbescheid festgelegte Gruppenstruktur und Platzzahl. Voraussetzung ist außerdem, dass die betreuten Kinder ihren ersten Wohnsitz in Hannover haben (Ausnahme Ziffer 18).
Werden Plätze an Dritte, z.B. Firmen, vergeben, erfolgt keine Förderung für diese Plätze durch die Landeshauptstadt Hannover.
Eine Mietbeihilfe wird bei Vorlage des Mietvertrages bzw. eines evtl. Mieterhöhungsschreibens und nach Anerkennung durch den Fachbereich Jugend und Familie übernommen.

2.2. Struktur- und Umfangsveränderungen

Grundlage für die nach diesen Richtlinien zu fördernden Gruppen sind die Beschlüsse der politischen Gremien. Veränderungen bei Belegungen, Altersstruktur und Betreuungszeiten sind beim Fachbereich Jugend und Familie zu beantragen. In diesen Fällen ist eine erneute Entscheidung der politischen Gremien herbeizuführen. Dieses Verfahren wird vom Fachbereich Jugend und Familie eingeleitet. Eine Ausnahme hiervon bilden Kapazitätsveränderungen von bis zu 5 Plätzen (je Einrichtung). Hierüber entscheidet - auf Antrag - der Fachbereich Jugend und Familie.

3. Bestandteile der städtischen Förderung (KKT und KT)

Die städtische Förderung beinhaltet 4 Komponenten:

- Zuwendungen für Personal und Sachkosten
- Mietzuwendungen je Gruppe
- Zuwendungen für ausfallende Elternbeiträge
- Bezuschussung von Bau- und Einrichtungsmaßnahmen

4. Betreuungsformen in den Kindertagesstätten

(gem. Nds. KitaG § 1 Abs. 2 u. 3, § 3 Abs. 6)

- Krippe (bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres)
- Kindergarten (von der Vollendung des 3. Lebensjahres bis zur Einschulung)
- Kindergarten - Integrationsgruppe (nur KT)
- Kindergartengruppe mit Einzelintegration
- Hort (Betreuung von Grundschulkindern)
- Altersübergreifende Gruppen (AüG)

5. Tägliche Betreuungszeiten

5.1. KT-Bereich / Kiga + Krippe

	Elternbeitrag
• 4 Std.	• halbtags
• ab 4,5 Std.	• halbtags mit Essen
• 5 Std. (nur Einzelintegration)	• halbtags mit Essen
• 6 Std.	• ¾- Betreuung
• über 6-7 Std.	• ganztags
• über 7 Std.	• ganztags

KT-Bereich / Hort (in der Schulzeit nur nachmittags, in den Ferien auch vormittags)

	Elternbeitrag
• 3 Std. / bis 15:00 Uhr	• halbtags mit Essen
• 4 Std. / bis 16:00 Uhr	• halbtags mit Essen
• 5 Std. / bis 17:00 Uhr	• ¾- Betreuung
• 6 Std. / bis 18:00 Uhr	• ganztags

5.2. KKT-Bereich / Kiga + Krippe

	Elternbeitrag
• ab 5 Std.	• ¾- Betreuung
• ab 6 Std.	• ganztags

KKT-Bereich / Hort

	Elternbeitrag
• 3 Std. / bis 15:00 Uhr	• halbtags mit Essen
• 4 Std. / bis 16:00 Uhr	• halbtags mit Essen
• 5 Std. / bis 17:00 Uhr	• ¾- Betreuung
• 6 Std. / bis 18:00 Uhr	• ganztags

6. Ermittlung der Zuwendungen je belegtem Platz und Monat

Die Zuwendungen je belegtem Platz und Monat werden wie folgt ermittelt:

- Personalkosten/ Pädagogisches Personal (s. Ziffer 7)
- zzgl. Personalkosten/ Nichtpädagogisches Personal (s. Ziffer 8 - nur KT)
- zzgl. Sachkosten (s. Ziffer 10)
- abzgl. Elternbeiträge und Essengeld (s. Ziffer 11)
- abzgl. Landesfinanzhilfe (s. Ziffer 14)

7. Personalkosten/ Pädagogisches Personal

Die Pauschalbeträge für das pädagogische Personal werden wie folgt ermittelt und fortgeschrieben:

7.1 Basiswerte / KT- Bereich für tägliche Betreuungszeit:

- über 6 - 7 Std. / Kiga + Krippe
- über 7 Std. / Kiga + Krippe
- alle Betreuungszeiten / Hort

• Erstkraftbereich	• TVöD EG 9; Stufe 4
• Zweitkraftbereich	• TVöD EG 6; Stufe 4
• Ergänzungskraftbereich	• TVöD EG 8; Stufe 6
• Heilpädagogische Fachkraft (nur Einzelintegration)	• TVöD EG 9; Stufe 5

für tägliche Betreuungszeit:

- 4 Std. / Kiga + Krippe
- ab 4,5 Std. / Kiga + Krippe
- 5 Std. (nur Einzelintegration) / Kiga
- 6 Std. / Kiga + Krippe

• Erstkraftbereich und Ergänzungskraftbereich	• TVöD EG 8; Stufe 6
• Zweitkraftbereich	• TVöD EG 6; Stufe 4
• Heilpädagogische Fachkraft (nur Einzelintegration)	• TVöD EG 9; Stufe 5

7.2. Basiswerte/ KKT- Bereich für alle täglichen Betreuungszeit-Varianten:

• Erstkraftbereich und Heilpädagogische Fachkraft (nur Einzelintegration)	• TVöD EG 9; Stufe 5
• Ergänzungskraftbereich (nur Hort)	• TVöD EG 8; Stufe 6
• Zweitkraftbereich (nur Krippe)	• TVöD EG 6; Stufe 4

7.3. Ermittlung der Kosten pro Jahreswochenarbeitsstunde

1. TVöD Tabellenentgelt = Sozialversicherungsbrutto
2. zuzüglich Sozialversicherung / Arbeitgeberanteil*
3. Zwischensumme x 12 Monate
4. zuzüglich Jahressonderzahlung (incl. AG Anteil Sozialversicherung)
5. dividiert durch 38,5 Std. = Kosten pro Jahreswochenarbeitsstunde

*Berechnung Arbeitgeberanteil/ Sozialversicherung:

a) Krankenversicherung 50% AOK / 50 % BEK
b) zuzüglich Rentenversicherung
c) zuzüglich Arbeitslosenversicherung
d) zuzüglich Pflegeversicherung
e) zuzüglich U2 Mutterschutzumlage 50% AOK / 50% BEK
f) zuzüglich U1 Lohnausgleichskasse 50% AOK / 50% BEK, mittlerer Satz (Regelsatz)

7.3.1 Fortschreibung der Personalkostenpauschale

Änderungen in der Sozialversicherung werden immer zum 01.08. angepasst. Tarifvertragliche Änderungen werden zum tarifvertraglich festgelegten Zeitpunkt eingearbeitet. Grundlegend für die Personalkostenberechnung ist der TVöD bzw. seine sich anschließenden oder ihn ersetzenden Folgetarifverträge.

7.4. Ermittlung der Personalkostenpauschalen

Die gem. Ziffer 7.3. ermittelten Kosten pro Jahreswochenarbeitsstunde werden mit den (Wochen-) Stundenleistungen der jeweiligen Betreuungszeitvariante multipliziert:

7.4.1. KT-Bereich / Kiga + Krippe

Betreuungszeit/Std./Tag	Erstkraft	Erg.kraft	Zweitkraft	Heilp.Fachkraft
4 Std.	28,75	--	23,75	--
ab 4,5 Std.	31,25	--	26,25	--
ab 4,5 Std.(Integration)	31,25	--	26,25	(38,5)**
5 Std.(E. –Integration*)	33,75	--	28,75	10
6 Std.	38,5	--	34	--
6 Std.(Integration)	38,5	--	34	(38,5)**
6 Std.(E. –Integration*)	38,5	--	34	10
6 - 7 Std.	32,5	12,5	32,5	--
6 - 7 Std.(Integration)	32,5	15	32,5	(38,5)**
6 - 7 Std.(E.-Integration*)	32,5	12,5	32,5	10
ab 7 Std.	38,5	12,5	38,5	--
ab 7 Std.(Integration)	38,5	21	38,5	(38,5)**
ab 7 Std.(E.- Integration*)	38,5	12,5	38,5	10

* gemäß Einzelintegrationserlass vom 05.05.1997
** Die für Integrationsgruppen erforderliche heilpädagogische Fachkraft (38,5 Std.) wird zu 100% vom Land Niedersachsen finanziert.

KT-Bereich / Hort

Betreuungszeit/Std./Tag	Erstkraft	Erg.kraft	Zweitkraft
3 Std.	23,75	**	18,75
4 Std.	28,75	**	23,75
5 Std.	33,75	**	28,75
6 Std.	38,5	**	34

** Die Stunden der Ergänzungskraft sind abhängig von der Ferienöffnung und eines evtl. Früh- oder Spätdienstes:

Ergänzungskraft im 3-Std.-Hort

Ferienöffnung	mit Schließzeit	ohne Schließzeit
8 Std.	9 Std.	12 Std.

Ergänzungskraft im 4-Std.-Hort

Ferienöffnung	mit Schließzeit	ohne Schließzeit
8 Std.	7 Std.	10 Std.
9 Std.	9 Std.	12 Std.

Ergänzungskraft im 5-Std.-Hort

Ferienöffnung	mit Schließzeit	ohne Schließzeit
8 Std.	5 Std.	7 Std.
9 Std.	7 Std.	10 Std.

Ergänzungskraft im 6-Std.-Hort

Ferienöffnung	mit Schließzeit	ohne Schließzeit
8 Std.	3 Std.	5 Std.
9 Std.	5 Std.	7 Std.

Auf Antrag und gegen Nachweis der Notwendigkeit werden für einen Früh- oder Spätdienst bei einem 6-Std.-Hort bis zu 10 Std., sonst bis zu 15 Std. Ergänzungskraft in der Woche zusätzlich gewährt.

7.4.2. KKT- Bereich / Kiga + Krippe

Betreuungszeit/Std./Tag	Erstkraft	Erg.kraft	Zweitkraft nur Krippe	Heilp.Fachkraft
5 Std.	32,5	--	25	--
5 Std.(E.- Integration*)	32,5	10	--	10
6 Std.	38,5	--	30	--
6 Std.(E.- Integration*)	38,5	10	--	10

* gemäß Einzelintegrationserlass vom 05.05.1997

KKT- Bereich/Hort

Betreuungszeit/Std./Tag	Erstkraft	Erg.kraft	Zweitkraft
3 Std.	25	**	--
4 Std.	26,5	**	--
5 Std.	32,5	**	--
6 Std.	38,5	**	--

** Die Stunden der Ergänzungskraft sind abhängig von der Ferienöffnung und eines evtl. Früh- oder Spätdienstes:

Ergänzungskraft im 3-Std.-Hort

Ferienöffnung	mit Schließzeit	ohne Schließzeit
8 Std.	7 Std.	10 Std.

Ergänzungskraft im 4-Std.-Hort

Ferienöffnung	mit Schließzeit	ohne Schließzeit
8 Std.	7 Std.	10 Std.
9 Std.	10 Std.	12 Std.

Ergänzungskraft im 5-Std.-Hort

Ferienöffnung	mit Schließzeit	ohne Schließzeit
8 Std.	5 Std.	7 Std.
9 Std.	7 Std.	10 Std.

Ergänzungskraft im 6-Std.-Hort

Ferienöffnung	mit Schließzeit	ohne Schließzeit
8 Std.	3 Std.	5 Std.
9 Std.	5 Std.	7 Std.

Auf Antrag und gegen Nachweis der Notwendigkeit werden für einen Früh- oder Spätdienst bei einem 6-Std.-Hort bis zu 10 Std., sonst bis zu 15 Std. Ergänzungskraft in der Woche zusätzlich gewährt.

7.5. Betreuung von Förderschülern in Horten (KT und KKT)

Werden nachweislich mindestens zwei Förderschüler aus nicht verlässlichen Förderschulen in einer Hortgruppe betreut, können hierfür auf Antrag 5 Stunden zusätzlich pauschal für das pädagogische Personal berücksichtigt werden (Basis: Ergänzungskraft).

7.6. Kooperation Schule / Jugendhilfe (KT und KKT, Hort)

Verpflichtet sich der Verein im Rahmen von Kooperationsverträgen mit verlässlichen Grundschulen zur Organisation des täglichen Betreuungsangebotes für die 1. und 2. Klassen, dann wird das anerkennungsfähige Stundenvolumen der jeweiligen Einrichtung pauschal um 5 Wochenstunden erhöht (Basis: Ergänzungskraft).
Im Gegenzug werden die Fördermittel des Landes pauschal in Abzug gebracht.

8. Personalkosten/ Nichtpädagogisches Personal (nur KT-Bereich)

Die Pauschalbeträge für das nichtpädagogische Personal (Küche/Reinigung) werden wie folgt ermittelt und fortgeschrieben:

8.1. Ermittlung des Basiswertes (nur KT -Bereich)

- Grundlage: monatlicher Betrag in Höhe von 350,- €
- zzgl. Pauschale Sozialversicherung für geringfügig Beschäftigte
- zzgl. Pauschalversteuerung für geringfügig Beschäftigte
- zzgl. Umlage nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz
- = Zwischensumme x 12 Monate
- = Basiswert

8.2. Ermittlung der Pauschalwerte (nur KT -Bereich)

Tägliche Kernbetreuungszeiten/Varianten/Kiga + Krippe	Basiswert multipliziert mit
4 Std.	1
ab 4,5 Std. ohne Essenangebot	1
ab 4,5 Std. mit Essenangebot	2
5 Std. (nur Einzelintegration)	2
6 Std.	2
über 6-7 Std.	2
über 7 Std. (Kindergarten)	2,55
über 7 Std. (Krippe)	2

Kernbetreuungszeiten/Varianten/Hort	Basiswert multipliziert mit
alle	2

9. Ermittlung der Personalkostenpauschalen je Platz und Monat

9.1. KT-Bereich

Ergebnis / Jahressumme pädagogisches und nichtpädagogisches Personal
dividiert durch
a) 12 Monate
b) Teiler

Betreuungsform	Teiler
• Krippe	13
• Kindergarten/Hort	20

Voraussetzung für die Anwendung des Teilers 13 (für Krippenplätze) ist eine Betriebserlaubnis als Krippe oder altersgemischte Gruppe mit weniger als 20 Plätzen. Im Rahmen der vorzeitigen Aufnahme mit Krippenkindern belegte Plätze werden entsprechend der Betreuungsform Kindergarten abgerechnet.
Bei besonderer Begründung können im Einzelfall vom Fachbereich Jugend und Familie abweichende Teiler festgelegt werden.

9.2. KKT- Bereich

Ergebnis / Jahressumme Pädagogisches Personal
dividiert durch
a) 12 Monate
b) Teiler

Betreuungsform	Teiler
• Krippe/ Kindergarten	7
• Hort	10

Bei besonderer Begründung können im Einzelfall vom Fachbereich Jugend und Familie abweichende Teiler festgelegt werden. Horteinrichtungen, die bereits vor 2007 als KKT eingerichtet wurden, genießen Bestandsschutz hinsichtlich des alten Teilers.

9.3. Personalausfall (nur KKT - Bereich)

Im Krankheitsfall der pädagogischen Erstkraft werden für die ersten 6 Krankheitswochen zusätzlich entstehende Personalkosten für entsprechend qualifiziertes Ersatzpersonal erstattet (unter Anrechnung der U1-Leistung der Krankenkasse; hat die Einrichtung die U1 nicht gezahlt, werden pauschal 65% der Mehrkosten abgezogen).
Maximal anerkennungsfähig sind dabei in Gruppen ohne Zweitkraft 38,5 Wochenstunden, jedoch nicht mehr als die tatsächliche Betreuungszeit zuzüglich fünf Stunden Freistellung, TVöD EG 9, Stufe 5. In reinen Krippengruppen wird nur die Stundendifferenz zwischen der Erst- und der Zweitkraft (ermittelt nach Ziffer 7.4.2.) berücksichtigt.
Ebenso erstattungsfähig sind Personalfolgekosten für Frauen, die sich im Mutterschutz befinden (unter Anrechnung der U2- Mutterschutzumlage der Krankenkasse). Die zusätzlich entstehenden Personalkosten sind im Einzelfall nachweispflichtig.

10. Sachkosten

Für die Bemessung der laufenden Zuwendungen je Kind und Monat werden die nachstehend aufgeführten Sachkostenbeträge - pauschaliert - eingesetzt:

10.1. Sachkosten/ KT –Bereich

Betreuungszeit /Variante Sachkosten/Kind und Monat	KIGA / KRIPPE bis 6 Std.	 über 6 Std.	HORT
Spielmaterial	2,26 €	3,15 €	2,26 €
Elternarbeit	0,08 €	0,08 €	0,08 €
Betreuung	1,41 €	1,41 €	1,41 €
Verpflegung (wenn Mittagessen angeboten wird)	18,07 €	18,07 €	18,07 €
Sonstige Kosten	3,05 €	5,66 €	3,05 €
Verwaltung, Energie, Mitgliedsbeiträge, Versicherungen	21,71 €	30,40 €	21,71 €

10.2. Sachkosten/ KKT -Bereich

> Verwaltung, Energie, Mitgliedsbeiträge, Versicherungen, Elternarbeit, Betreuung, Spielmaterial, sonst. Kosten, Verpflegung

Betreuungszeit/ Variante	je Kind und Monat
• ab 5 Std. (Hort: 4 und 5 Std.)	48,98 €
• ab 6 Std.	58,77 €

10.3 Fortschreibung

Die Sachkostenpauschalen werden nach den für den Haushaltsplan der Landeshauptstadt Hannover getroffenen Festlegungen für Kindertagesstätten in städtischer Betriebsführung fortgeschrieben.

11. Anrechnung von Elternbeiträgen / Ausfallende Elternbeiträge und Essengeld

11.1 Zur Ermittlung der laufenden Zuwendungen werden für die jeweilige Betreuungszeit und -form 99% des entsprechenden Elternhöchstbeitrages in Abzug gebracht. Grundlage hierfür ist die städtische Entgeltregelung in der jeweils gültigen Fassung.

Die Differenz zwischen den bei der Berechnung der Zuwendungen abgesetzten Elternbeiträgen und den auf Grundlage der städtischen Entgeltregelung berechneten (ggfls. im Rahmen des Geschäftsbesorgungsvertrages vom Fachbereich Jugend und Familie der Stadt) - und in dieser Höhe vom Träger festgesetzten Elternbeitrages, wird gegen entsprechenden Nachweis (s. Ziffer 15) von der Stadt erstattet.

11.2 Zusätzlich zu den Elternbeiträgen werden ab dem 01.08.2005 für jeden Platz mit Mittagessen monatlich € 30,- Essengeld zu 100 % in Abzug gebracht.
Kann ein Kind aus gesundheitlichen Gründen nicht am Mittagessen der Einrichtung teilnehmen und wird deshalb kein Essengeld von den Eltern gefordert, wird auf Antrag der einbehaltene Betrag vom Fachbereich Jugend und Familie ausgezahlt.

12. Integrationsgruppen und Kindergartengruppen mit Einzelintegration

12.0. Die Förderung gem. Punkt 12.1 bis 12.3. erfolgt für integrative Gruppen zur gemeinsamen Erziehung behinderter und nichtbehinderter Kinder gem. der 2. DVO zum Nds. KitaG vom 16.07.2002 bzw. für Krippen und Horte in analoger Anwendung.

Für Kindergartengruppen mit Einzelintegration wird die Förderung gem. Ziffer 12.1.ff (ausgenommen Ziffer 12.3) auf Grundlage des Einzelintegrationserlasses vom 05.05.1997 gewährt.

12.1. Grundlagen der städtischen Finanzierung / Ermittlung der Jährlichen Zuwendungen

Ausgaben / pauschaliert		Ermittlung v. Jahressummen	
	1. Pädagogisches Personal	=	gem. Ziffer 7
zzgl.	2. Nichtpäd. Personal	=	gem. Ziffer 8 (nur KT)
zzgl.	3. Sachkosten	=	Anzahl genehmigte Plätze multipliziert m. Sachkostenpauschale (gem. Ziffer 10) x 12 Monate
=	4. Ausgaben /gesamt		

abzgl. Einnahmen / pauschaliert		Ermittlung v. Jahressummen	
	5. Anrechnung Elternbeiträge und Essengeld	=	Anzahl beitragspflichtige Plätze (Jahresdurchschnitt/Belegungsliste) multipliziert mit Elternhöchstbeitrag + Essengeld (gem. Ziffer 11) x 12 Monate
	6. Anrechnung Landesmittel	=	gem. Ziffer 12.3./ 12.4.
	7. Anrechnung Landesfinanzhilfe	=	gem. Ziffer 14.
=	Jährliche Zuwendung / Stadt		

Die städtische Förderung zu 100% wird nur bei Vollauslastung ausgelöst. Basis hierfür sind die genehmigten Plätze der Einrichtung. Bei Unterbelegung erfolgt eine anteilige Kürzung der Positionen 1 - 3 (Ausgaben / pauschaliert).

12.2. Betreuung schwerstbehinderter Kinder

Im Falle der Betreuung eines Kindes mit Schwerstbehinderung in einer integrativen Gruppe kann im Einzelfall auf Antrag eine erhöhte Förderung für zusätzlich entstehende laufende Kosten und/oder zusätzliche notwendige Investitionen gewährt werden. Als schwerstbehindert gilt ein Kind mit einer Eingruppierung in Pflegestufe 3 gem. § 15 SGB XI.

12.3. Anrechnung von Landesmitteln (Kindergarten - Integrationsgruppen)/ KT-Bereich

Für die Betreuung behinderter Kinder in integrativen Gruppen gewährt das Nds. Landesamt für Zentrale Soziale Aufgaben Pauschalen „je Kind und Monat“ auf Grundlage der *VO über die Übernahme von Kosten der Sozialhilfe für die Betreuung behinderter Kinder in integrativen Gruppen von Kindertagesstätten (§ 2 Nr. 1 /vom 21.06.1993).*
Die Pauschalen werden im Rahmen der Ermittlung der städtischen Zuwendungen anteilig in Abzug gebracht und angerechnet. Berücksichtigt werden dabei sämtliche Zusatzaufwendungen für die Betreuung des/der behinderten Kindes/Kinder.

Ermittlung des Anrechnungsbetrages

1. Anteil erhöhte Vor-, Nachbereitungszeiten, Freistellung der Leitung
   > Betreuungsform: über 7 Std./täglich -ganztags-

- Stundenvolumen/ Integrationsgruppen = 21 Std./Woche
- abzgl. Stundenvolumen/Regelgruppen = 12,5 Std./Woche
- Differenz = 8,5 Std./Woche
- multipliziert mit den Kosten pro Jahreswochenarbeitsstunde „Ergänzungskraft“ gem. Ziffer 7
- dividiert durch 12 Monate und 4 Plätze
- = Anrechnungsbetrag/ mtl.

> Betreuungsform: über 6 - 7 Std./täglich -ganztags-

- Stundenvolumen/Integrationsgruppen = 21 Std./Woche
- abzgl. Stundenvolumen/Regelgruppen = 12,5 Std./Woche
- abzgl. Überhang Heilpäd. Fachkraft = 6 Std./Woche
- Differenz = 2,5 Std./Woche
- multipliziert mit den Kosten pro Jahreswochenarbeitsstunde „Ergänzungskraft“ gem. Ziffer 7
- dividiert durch 12 Monate und 4 Plätze
- = Anrechnungsbetrag/ mtl.

2. Anteil Sachkosten
   1 x Sachkostenpauschale gem. Ziffer 10 = Anrechnungsbetrag/mtl.

3. Anteil Nichtpädagogisches Personal

- Jahressumme gem. Ziffer 8
- dividiert durch 12 Monate und 18 Plätze
- = Anrechnungsbetrag/ mtl.

4. Anteil Miete

- Realmiete/ max. beihilfefähiger Höchstbetrag (Jahressumme gem. Ziffer 13)
- dividiert durch 12 Monate und 18 Plätze
- = Anrechnungsbetrag/ mtl.

- Addition der mtl. Anrechnungsbeträge (1-4)
- multipliziert mit der Anzahl der Plätze/ behinderte Kinder (Jahresdurchschnitt/Belegungsliste) und 12 Monaten
- = Anrechnungsbetrag/ p.a.

12.4. Anrechnung von Landesmitteln (Kindergartengruppen/ Einzelintegration)/ KKT und KT-Bereich

Für die Betreuung behinderter Kinder in Kindergruppen mit Einzelintegration gewährt das Nds. Landesamt für Zentrale Soziale Aufgaben eine monatliche Pauschale auf Grundlage des RdErl. d. MS (v. 05.05.1997)
Die Pauschale wird im Rahmen der Ermittlung der städtischen Zuwendungen anteilig in Abzug gebracht und angerechnet. Berücksichtigt werden dabei sämtliche Zusatzaufwendungen für die Betreuung des behinderten Kindes.

Ermittlung des Anrechnungsbetrages

1. Anteil Heilpädagogische Fachkraft

- Stundenvolumen = 10 Std./Woche
- multipliziert mit den Kosten pro Jahreswochenarbeitsstunde „Heilpäd. Fachkraft“ gem. Ziffer 7
- dividiert durch 12 Monate
- = Anrechnungsbetrag/ mtl.

2. Anteil Sachkosten
1 x Sachkostenpauschale gem. Ziffer 10 = Anrechnungsbetrag/ mtl.

3. Anteil Nichtpädagogisches Personal (KT)
- Jahressumme gem. Ziffer 8
- dividiert durch 12 Monate und 20 Plätze (KT)
- = Anrechnungsbetrag/ mtl.

4. Anteil Miete
- Realmiete/ max. beihilfefähiger Höchstbetrag (Jahressumme gem. Ziffer 13)
- dividiert durch 12 Monate und 20 Plätze (KT) und 10 Plätze (KKT)
- = Anrechnungsbetrag/ mtl.

- Addition der mtl. Anrechnungsbeträge (1-4)
- Multipliziert mit 12 Monaten
- = Anrechnungsbetrag/ p.a.

13. Mietzuwendungen je Gruppe

Die Stadt erstattet gegen Vorlage des Mietvertrages die Kaltmiete zuzüglich der im Mietvertrag festgelegten Pauschalbeträge für Mietnebenkosten bis 31.12.2008 bis zu max. € 665,- je Gruppe und Monat und ab 01.01.2009 bis zu max. € 865,- je Gruppe und Monat (KT -Bereich) bzw. bis zu max. € 690,- für Kleine Kindertagesstätten.
Die Anzahl der Gruppen richtet sich nach der Betriebserlaubnis der Einrichtung. Anerkannt werden Mietverträge für die Räumlichkeiten, die speziell zur Betreuung der Kinder und mit mindestens 5-jähriger Nutzungsdauer angemietet werden. Nachzahlungen oder Rückerstattungen von Mietnebenkosten bleiben für die Berechnung der Zuwendung außer Ansatz. Ebenfalls unberücksichtigt bleiben Energiekosten. Entsprechende Aufwendungen sind mit der Sachkostenpauschale abgegolten.
Zieht eine bestehende Einrichtung um, wird eine sich daraus ergebende höhere Mietbeihilfe nur gezahlt, wenn vom Fachbereich Jugend und Familie die Notwendigkeit des Umzugs anerkannt wurde.

14. Anrechnung der Landesfinanzhilfe

Grundlage sind die in Ziffer 7.4.1 und 7.4.2. für die Förderung zugrunde gelegten Stunden sowie die jeweils gültigen Pauschalen der Finanzhilfe des Landes für Personalausgaben.
Bei den Regelgruppen sowie bei den Gruppen mit Einzelintegration werden jeweils die Stunden der Erstkraft, der Ergänzungskraft und der heilpädagogischen Fachkraft mit der Landespauschale für sozialpädagogische Fachkräfte, die Stunden der Zweitkraft mit der Landespauschale für sonstige Fachkräfte multipliziert.
Die so ermittelten Beträge werden bei den Regelgruppen addiert und analog Ziffer 9. dividiert. Der Betrag pro Kind und Monat wird von der Gesamtpauschale pro Kind und Monat abgezogen.
Bei den Gruppen mit Einzelintegration werden die ermittelten Beträge addiert und unter Ziffer 12.1. Punkt 7 in Abzug gebracht.
Bei den integrativen Gruppen werden die Stunden der Erstkraft mit der Landespauschale für in integrativen Gruppen tätige Zweitkräfte, die Stunden der Ergänzungskraft mit der Landespauschale für in integrativen Gruppen tätige sozialpädagogische Drittkräfte und die Stunden der Zweitkraft mit der Landespauschale für in integrativen Gruppen tätige sonstige Drittkräfte multipliziert.
Die ermittelten Beträge werden addiert und unter Ziffer 12.1. Punkt 7 in Abzug gebracht.

15. Belegungsnachweis

Voraussetzung für die Gewährung von Zuwendungen nach diesen Richtlinien ist die regelmäßige Vorlage von Belegungsnachweisen der tatsächlich betreuten Kinder. Die Belegungslisten sind dem Fachbereich Jugend und Familie vierteljährlich - wie folgt - vorzulegen:

Vorlage der Belegungsliste bis zum	*für den Abrechnungszeitraum*
15. November	August - Oktober
15. Februar	November - Januar
15. Mai	Februar - April
15. August	Mai - Juli

Für jeden Abrechnungszeitraum werden Abschläge in Höhe von 98 %, abgerundet auf volle Hunderter, auf Basis der letzten Belegungsliste im Voraus gewährt und nach Vorlage der aktuellen Belegungsliste entsprechend verrechnet.

16. Betriebsbeginn und Aufnahme während des laufenden Kalendermonats

Maßgeblich für den Betriebsbeginn ist der in der Betriebserlaubnis des Niedersächsischen Kultusministeriums (Nds. Landesjugendamt) genannte Zeitpunkt, es sei denn, der tatsächliche Betrieb erfolgt später. Die Zuwendungen nach diesen Richtlinien werden in voller Höhe gewährt, wenn die Einrichtung lt. Betriebserlaubnis spätestens bis zum 14. Tag des Kalendermonats eröffnet wird. Bei Betriebsbeginn ab dem 15. Tag werden die Zuwendungen halbiert.

Für den Fall, dass im Rahmen des laufenden Betriebs Nach- und/oder Neubelegungen während des laufenden Kalendermonats erfolgen, ist diese Regelung für die Gewährung der laufenden Zuwendungen „je belegtem Platz und Monat“ ebenfalls anzuwenden. Es kann pro Platz maximal ein voller Sockelbetrag angerechnet werden.

17. Betreuung “Auswärtiger Kinder“

Für Plätze die mit Kindern belegt werden, deren Eltern ihren gewöhnlichen Aufenthalt nach § 86 SGB VIII außerhalb des Stadtgebiets begründen (i.d.R. Erstwohnsitz) entfällt die städtische Förderung. Bereits gewährte Zuwendungen werden für maximal ein Jahr auch rückwirkend zurückgefordert. Dies gilt sowohl für die laufenden Zuwendungen, als auch für die Gewährung ausfallender Elternbeiträge.
Ausnahmen:

- wenn Kinder aufgrund der Regionsvereinbarung gefördert werden. Hierzu gilt das dort festgelegte Verfahren für Neuaufnahmen und Umzüge.
- für Kinder, die im Rahmen des Swing-Abkommens mit der Stadt Garbsen betreut werden.
- für Kinder mit Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz bei Umzug nach außerhalb der Region Hannover auf vorherigen Antrag für bis maximal drei Monate nach dem Umzug.
- für Mitarbeiterkinder des pädagogischen Personals der betreuenden Kindertagesstätte.
- bei durch Sponsoring erworbenen Belegrechten für „Personalkinder“.

In allen Fällen maßgeblich ist der Zeitpunkt der ordnungsbehördlichen Meldung.

18. Bezuschussung von Bau- und Einrichtungsmaßnahmen

Die Stadt beteiligt sich bei bestehenden Einrichtungen auf Antrag sowie im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel an den Kosten für Einrichtungsgegenstände sowie Renovierungs- und Umbaumaßnahmen. Die Höhe der Zuwendung richtet sich nach dem Bedarf im Einzelfall und soll insgesamt 50% der anfallenden Gesamtkosten nicht überschreiten. Maximal können € 3.000,- pro Maßnahme bewilligt werden.

Bei Neugründungen von Krippengruppen werden für Elterninitiativen (KT) bis zu 5.000,- € pro Gruppe und für Kleine Kindertagesstätten (KKT) bis zu 2.800,- € als einmalige Zuwendung für Einrichtungsbedarf zur Verfügung gestellt. Drittmittel (z. B. Landesmittel, Baukostenzuschüsse) sind vorrangig einzusetzen. Einzelnachweise sind im Anschluss vorzulegen. Eine Bezuschussung der erforderlichen Umbaumaßnahmen ist grundsätzlich nicht möglich.